

L70000

9.

1914-1915

27./VII 8./XII

Verkehrswesen

B.
Post u. Telegraph

1

27. VII. 14.

Die Post zu Kriegszeiten.

Eröffnung verdächtiger Postsendungen.

* Wien, 27. Juli.

Die gestrige Wiener Zeitung veröffentlicht die Ministerialverordnung, mit der die Behandlung der Postsendungen für die Zeit der kriegerischen Spannung eine Regelung erfährt, deren Zweck die aus militärischen und politischen Gründen notwendige Ueberwachung des Postverkehrs ist.

Die Sicherheitsbehörden wurden ermächtigt, alle Postsendungen jeder Art bei den Postämtern durchzusehen, Sendungen ohne Angabe von Gründen mit Beschlagnahme zu belegen oder zu eröffnen.

Alle Postanstalten sind verpflichtet, Postsendungen, von denen mit Grund anzunehmen ist, daß sie militärische Interessen zu schädigen geeignet sind, der Postdirektion vorzulegen, die unverzüglich die Verfügung der zuständigen Sicherheitsbehörde einzuholen hat.

Briefe mit Wert und Pakete mit Wertangabe über 100 Kronen verbleiben bis zur Entscheidung über die Beschlagnahme im Gewahrsam der Postanstalt und werden an die Sicherheitsbehörden erst dann ausgefolgt, wenn sie mit Beschlagnahme belegt worden sind. Die Eröffnung der Briefe mit Wert und der Pakete mit Wertangabe über 100 Kronen darf nur in Gegenwart eines hierzu beauftragten Beamten des Postamtes stattfinden.

Sendungen, die eröffnet worden waren und nichts Verdächtiges enthielten, werden von der Post nachträglich den Adressaten zugestellt.